

S A T Z U N G
der Gemeinde Sonnen

zur 1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich - Lückenschließungssatzung - für den Ortsteil "Haselberg-Teilbereich" vom 07. April 1995

vom 22. Nov. 2005

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) wird die Außenbereichssatzung vom 07. April 1995 wie folgt geändert:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Oberneureuth, Ortsteil Haselberg-Teilbereich wird gemäß den im beigefügten Lageplan M 1 : 1000 ersichtlichen Umfang neu festgelegt; ein Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

II.

In § 3 wird folgende Ziffer 3. angefügt:

3. Lärmschutzmaßnahmen

„Die Außenbauteile von Wohngebäudeneubauten oder ähnlich schutzwürdigen Gebäuden sind mindestens so auszubilden, dass die in der folgenden Tabelle genannten resultierenden Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ nicht unterschritten werden:

bei einem Abstand zur vorbeiführenden St 2118 (bezogen auf Straßenmitte) von	resultierendes Schalldämm- Maß $R'_{w,res}$
weniger als 90 m	35 dB
mehr als 90 m	30 dB

Soweit Balkontüren, Rollladenkästen oder ähnliche Bauteile vorgesehen sind, ist darauf zu achten, dass das resultierende Schalldämm-Maß nicht verschlechtert wird. Der Einbau von Schallschutzfenster mit integrierter Lüftungseinheit wird empfohlen.

„Bei der Bemessung und Ausführung der Schallschutzmaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 4109 ‚Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise‘ (Ausgabe November 1989) und des Beiblattes 1 zu DIN 4109 ‚Schallschutz im Hochbau - Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren‘ (Ausgabe November 1989) sowie die Berichtigung 1 zu DIN 4109 ‚Berichtigungen zu DIN 4109/11.89; DIN 4109 Bbl. 1/11.89 und DIN 4109 Bbl. 2/11.89‘ zu beachten.“

III.

In § 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

(2) Die an der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurst.Nr. 532 vorhandene Eingrünung = Rain mit Hecken und dgl., ist zu erhalten.

(3) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB bleibt die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung nach Art. 6 ff. des BayNatSchG unberührt, d.h. für jedes Einzelbauvorhaben ist die Eingriffsbeurteilung im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und gfls. Ersatzmaßnahmen festzusetzen.

IV.

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sonnen, den 22. November 2005
GEMEINDE SONNEN

Anetzberger
Anetzberger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Obige Änderungssatzung hat in der Gemeindeverwaltung Sonnen in der Zeit vom 01. - 26. Dez. 2005 zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Auf die Auslegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen:

Die Anschläge wurden am
angeheftet und am
wieder abgenommen.

24. Nov. 2005
27. Dez. 2005

Sonnen, den 28. Dezember 2005
GEMEINDE SONNEN

Anetzberger
Anetzberger
1. Bürgermeister



1. Änderung der rechtsverbindlichen Außenbereichssatzung für das Gebiet "Haselberg-Teilbereich"

I.

Der Gemeinderat Sonnen hat aufgrund eines Bürgerantrages in seiner Sitzung vom 14. Juni 2005 die Änderung des Umgriffs der Außenbereichssatzung "Haselberg-Teilbereich" beschlossen.

II.

Mit der beschlossenen Satzungsänderung soll unter entsprechender Reduzierung des bisherigen Satzungsumgriffes im nördlichen Bereich auf den Grundstücken Flur-Nr. 532 und 555/1 der Gemarkung Oberneureuth durch eine etwa flächengleiche Vergrößerung des Satzungsgebietes im Westen (weiteres) Baurecht geschaffen werden.

Die Satzungsänderung erfolgt nach Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer sowie im Benehmen mit den zuständigen Fachstellen der Bauaufsichtsbehörde.

Sonnen, den 21. Oktober 2005
GEMEINDE SONNEN


Anetzberger
1. Bürgermeister

